

Satzung des Förderkreis Wilhelm Busch Wiedensahl e.V.

Gemäß Beschluss Mitgliederversammlung am 12. Juni 2017:

Präambel

Nach Gründung des "Förderkreis Wilhelm Busch Wiedensahl e.V." (Förderkreis) im Jahr 2001 hat sich dieser u.a. zur Aufgabe gemacht, das Wilhelm-Busch-Geburtshaus in Wiedensahl zu erhalten und für Besucher zu öffnen. In den vergangenen von Leidenschaft geprägten Jahren, in denen mit großem Engagement viel für das Wilhelm Busch Geburtshaus erreicht werden konnte, wurde 2012 die Aufgabe, das Wilhelm Busch Geburtshaus zu betreiben und nach außen darzustellen, an die Museumslandschaft Wilhelm Busch Wiedensahl e.V. (Museumslandschaft) übertragen. Der Verein wirkt nach Satzung der Museumslandschaft im Vorstand der Museumslandschaft mit und bringt sein Wissen und Können auf diesem Weg weiterhin zur gedeihlichen Entwicklung des Geburtshauses aktiv mit ein.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Wilhelm Busch Wiedensahl e. V.“.

Sitz des Vereins ist Wiedensahl. Der Verein ist unter der Nr. 846 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur rund um die Person Wilhelm Busch.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Werke des Wilhelm Busch sammelt und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

Er fördert künstlerisches und kulturelles Schaffen, das in einen Gesamtzusammenhang mit Wilhelm Buschs Werk gebracht werden kann und sieht sich mit dessen Geburtshaus eng verbunden. Er arbeitet eng mit der Museumslandschaft Wilhelm Busch Wiedensahl e.V. zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und schriftliche Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn die Anschrift des Mitgliedes unbekannt ist oder das Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist und dieser Rückstand nach Anmahnung nicht ausgeglichen wird. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig . Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 6).

Gründungsmitglieder des Vereins sind u. a. der Landkreis Schaumburg, die Samtgemeinde Niedernwöhren, die Gemeinde Wiedensahl, die Schaumburger Landschaft e.V., die Arbeitsgruppe Wiedensahl im Heimatbund Niedersachsen e. V..

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag , über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe fällig.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder deren Bevollmächtigte vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt

1. die nicht vom Landkreis, der Samtgemeinde und der Gemeinde entsandten übrigen Mitglieder des Vorstandes und aus dem Gesamtvorstand die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreter / innen,
2. jährlich einen Rechnungsprüfer/-in und dessen Vertreter für die Dauer von jeweils 2 Jahren,

und beschließt über

3. die Feststellung des Rechenschafts- und Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. die Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführers/in,
5. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe des § 5,
6. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
7. Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Vereinszwecks,
8. die Auflösung des Vereins.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Eine Mitgliederversammlung hat jährlich bis zum 30. April zu erfolgen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht von 1/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und folgende Feststellungen enthalten soll:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend bekannt zu machen und zu ergänzen.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins. Entsprechende Anträge sind bis zum Ende eines Geschäftsjahres zu stellen und auf der dann folgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- und fünf weiteren Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören jeweils ein/e Vertreter/in des Landkreises Schaumburg, der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Gemeinde Wiedensahl an.

Der/die Vertreterin des Landkreises wird vom Landrat benannt, der/die Vertreter/in der Samtgemeinde vom Samtgemeinderat und der/die Vertreter/in der Gemeinde vom Gemeinderat.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der Vorstand (§ 26 BGB).

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen; jeweils zwei Mitglieder sind berechtigt, den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von 2 Jahren und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Aufnahme von Mitgliedern
- Berufung von Beirat und Arbeitsgruppen (§14),
- Aufstellung und Beschluss einer Wirtschafts- und Finanzplanung einschließlich einer Jahresrechnung,
- Vorlage eines Rechenschafts- und Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen/ eine Geschäftsführer/in bestellen, der/die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13

Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Sitzung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Beirat, Arbeitsgruppen

Zur fachlichen Unterstützung und Beratung beruft der Vorstand für die Dauer von 5 Jahren einen Beirat, bestehend aus Vertretern/Vertreterinnen der Wilhelm-Busch-Gesellschaft, der Schaumburger Landschaft sowie weiteren Personen. Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Nach Bedarf kann der Vorstand zu einzelnen Themen oder Projekten fachlich ausgerichtete Arbeitsgruppen berufen.

§ 15

Geschäftsführung

Ist vom Vorstand ein/eine Geschäftsführer/in bestellt (§12), erledigt er/sie seine/ihre Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes.

Er/sie bereitet insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er/sie führt ferner die laufenden Geschäfte des Vereins und unterrichtet den Vorstand über die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 16

Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (§ 9) herbeigeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiedensahl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 26.04.2013.